

# RS OGH 2007/12/11 5Ob264/07w, 5Ob18/13b, 5Ob56/15v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.2007

## Norm

WEG 2002 §29 Abs3

## Rechtssatz

Ob eine Änderung allen Mit- und Wohnungseigentümern zum Vorteil gereicht, ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Dass die Schaffung eines behindertengerechten, barrierefreien Zugangs zu einem Haus mit mehr als 50 Wohnungen derzeit nur einigen Wohnungseigentümern unmittelbar nützt, schließt daher einen solchen Vorteil nicht aus.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 264/07w  
Entscheidungstext OGH 11.12.2007 5 Ob 264/07w
- 5 Ob 18/13b  
Entscheidungstext OGH 21.03.2013 5 Ob 18/13b  
Vgl; nur: Ob eine Änderung allen Mit- und Wohnungseigentümern zum Vorteil gereicht, ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen. (T1)
- 5 Ob 56/15v  
Entscheidungstext OGH 25.01.2016 5 Ob 56/15v  
nur T1; Beisatz: Eine Vergrößerung von Balkonen, deren Finanzierung durch die Rücklage nicht gedeckt ist, gereicht Wohnungseigentümern, die über keinen Balkon verfügen, jedenfalls nicht zum Vorteil. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0123021

## Im RIS seit

10.01.2008

## Zuletzt aktualisiert am

26.02.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)